



SATZUNG

Behinderten - Reha-Sportverein Waldsassen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „BVS - Reha-Sportverein Waldsassen“. Er hat seinen Sitz in Waldsassen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Verein ist Mitglied des Behinderten- und Versehrten-Sportverbandes Bayern e.V. im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Leibesübungen für Behinderte und Versehrte, (wie auch zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Behinderten- und Versehrten-Sportverband Bayern e. V., dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§2

Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu be-
kunden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§2a

Beitritt als Pate

1. Die Vereinszugehörigkeit als Pate ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu bekun-
den. Pate kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des BVS unter-
stützt.
2. Ein aktives Mitglied wird automatisch zum Paten, wenn es nicht an mehr als 10 (zehn)
Übungsstunden pro Jahr teilnimmt.
3. Einem Paten können auf Antrag dieselben Rechte wie einem aktiven Mitglied zugestanden
werden.



§3

Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Patenschaft

1. Die Mitgliedschaft oder Patenschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31. 12. zu erklären.
3. Ein Mitglied oder ein Pate kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4

Beiträge

1. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die Beiträge der bisherigen Behinderten- und Versehen-Sportgruppe.

§ 4a

Zuwendungen der Paten

1. Die Höhe der Zuwendungen der Paten richtet sich nach der Höhe der Beiträge der Mitglieder.
2. Eine freiwillig höhere Zuwendung kann jederzeit entrichtet werden.
3. Die Zuwendung der Paten wird ausschließlich zur Finanzierung der Übungsstunden verwendet.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und stimmberechtigte Paten ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Vereinszugehörige, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder und volljährige Paten. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder und Paten, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
5. Bei der Wahl eines Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.



§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten vier Monaten eines Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen oder
 - b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Sportwartes, des Sportarztes und des Kassenwartes,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder,
 - e) Wahlen - im dreijährigen Turnus und bei erforderlichen Nachwahlen -,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 6. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.



7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§8

Vereinsausschuss

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt.
2. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Sportwart,
 - d) die Übungsleiter,
 - e) der Sportarzt,
 - f) der Kassenwart,
 - g) der Schriftführer.

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Der Vereinsausschuss muss sich mindestens aus 4 Mitgliedern zusammensetzen.

Sie kann weitere Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Über solche Entscheidungen ist der Vereinsausschuss nachträglich in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Anhörung und Zustimmung des Vereinsausschusses.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.



c) Sportwart

Er hat den Einsatz der Übungsleiter für Spiel-Betrieb und sportliche Veranstaltungen aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Beschaffung von Sportartikeln und -geräten.

d) Übungsleiter

Er hat den Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen verantwortungsbewusst zu leiten und für dessen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

e) Sportarzt

Ihm obliegt die sportärztliche Beratung und medizinische Betreuung.

f) Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte nach Gesetz und Satzung.

g) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle und erledigt die ihm vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragenen schriftlichen Arbeiten.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.

Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§ 10

Protokoll

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an den Behinderten- und Versehrten-Sportverband Bayern e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behinderten-Sports verwendet wird.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. September 1988 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in kraft.

Änderungen:

Am: **25.03.2006**

1. Zur Durchführung des **Beitragseinzugs** ist darauf zu achten, dass zu diesem Zeitpunkt (Januar/Februar) das Bankkonto die nötige Deckung aufweist.
2. **Änderungen der Bankverbindung** bitte rechtzeitig bei der Vorstandschaft oder dem Übungsleiter (bzw. Listenführer) bekanntgeben.
3. **Beim Austritt aus dem Verein** bitte § 3 Absatz 2 beachten

"Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären."

Gleichzeitig sind Ausweis und Satzung zurück zugeben.

Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, muss der Beitrag für das ganze folgende Jahr (zuzüglich evtl. entstehender Kosten) bezahlt werden.

Am: **17.03.2007**

Namensänderung in „BVS - Reha-Sportverein Waldsassen e.V.“

Am: **24.03.2012**

4. **Neufassung** der §§ 2, 3 und 5 und Einfügung der neuen §§ 2a, 4a

Der Vorstand
Behinderten - Reha-Sportverein Waldsassen e.V.



SATZUNGSÄNDERUNGEN 2012

Behinderten - Reha-Sportverein Waldsassen e.V.

Fassung bis 2012

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Personen aus der bisherigen Behinderten- und Versehrten-Sportgruppe Waldsassen, welche seit ihrer Gründung am 4. April 1974 besteht.

2. Künftig werden Mitglieder durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Fassung ab 2012

§2

Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu bekunden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 2a

Beitritt als Pate

1. Die Vereinszugehörigkeit als Pate ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu bekunden. Pate kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des BVS unterstützt.

2. Ein aktives Mitglied wird automatisch zum Paten, wenn es nicht an mehr als 10 (zehn) Übungsstunden pro Jahr teilnimmt.

3. Einem Paten können auf Antrag dieselben Rechte wie einem aktiven Mitglied zugestanden werden.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31. 12. zu erklären.

3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung beschließt.

Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Patenschaft

1. Die Mitgliedschaft **oder Patenschaft** erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis jeweils zum 31. 12. zu erklären.

3. Ein Mitglied **oder ein Pate** kann vom Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4a

Zuwendungen der Paten

1. Die Höhe der Zuwendungen der Paten richtet sich nach der Höhe der Beiträge der Mitglieder.



2. Eine freiwillig höhere Zuwendung kann jederzeit entrichtet werden.

3. Die Zuwendung der Paten wird ausschließlich zur Finanzierung der Übungsstunden verwandt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Bei der Wahl eines Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder **und stimmberechtigte Paten** ab vollendetem 16. Lebensjahr.

2. **Vereinszugehörige**, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Wählbar sind alle volljährigen **Mitglieder und volljährige Paten**. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder und **Paten**, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

5. Bei der Wahl eines Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.